

Einschätzung Bundesgerichtsurteil 9C_752/2015 zur Verantwortlichkeit des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung

Bemerkung Investment-Consultant/Controller (Bundesgerichtsurteil)

Im Februar 2017 publizierte das Bundesgericht den vielbeachteten Entscheid 9C_752/2015 vom 28.12.2016 zur Verantwortlichkeit des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung.

In diesem Urteil bejahte das Bundesgericht die Haftung des Stiftungsrats einer inzwischen liquidierten BVG-Sammelstiftung und stiess damit das vorinstanzliche Urteil des Sozialversicherungsgerichtes Zürich um. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wurde von der Stiftung Sicherheitsfonds BVG erhoben, welche Leistungen zu Gunsten der Versicherten der Sammelstiftung hatte leisten müssen.

Verkürzter Sachverhalt:

Die fragliche BVG-Sammelstiftung wurde 1994 gegründet und garantierte eine Verzinsung von 5% bei dreijährigen Verträgen. Anfang 1999 war aufgrund einer durch die kantonale Aufsichtsbehörde angeordneten Expertise eine ungenügende Deckungsreserve aufgezeigt worden und die Stiftung musste gegenüber der kantonalen Aufsichtsbehörde ein Quartalsreporting einführen und Notfallszenarien entwickeln. Ende 1999 betrug der Deckungsgrad bei einem Aktienanteil von 23.25% noch 104.7%. Die Stiftung verzeichnete weiterhin ein grosses Wachstum und verdoppelte die Anzahl der Versicherten innerhalb eines Jahres. Dabei erhöhte die Sammelstiftung den Aktienanteil auf 33.9%. Der Deckungsgrad reduzierte sich per Ende 2000 auf 101.1%.

Im September 2001 wurde auf Grund eines Gutachtens eines externen Anlageexperten eine Neuausrichtung der Aktienanlagestrategie beschlossen. Die maximale Quote sollte 25% nicht überschreiten. Der Deckungsgrad war zu dieser Zeit bereits auf rund 82% gefallen.

Im November 2001 fasste der Stiftungsrat folgende Beschlüsse:

- Keine Liquidation, sondern Sanierung aus eigener Kraft innert 8 Jahren;
- Übergabe der Aktienanlagen (25% des Vermögens) an einen Trader, welcher eine Rendite von 15% p.a. versprach.
- Der Trader war dabei völlig frei von jeglichen Benchmarks, Risikobudgets oder sonstigen risikokontrollierenden Massnahmen und hatte damit unbeschränkten Handlungsspielraum. Dies obwohl die Renditeerwartungen sowie das Sanierungskonzept sowohl vom externen Anlageexperten als auch von einem involvierten Rechtsanwalt als unrealistisch beurteilt wurden.

Der Deckungsgrad fiel im Jahr 2002 auf 71%. Im Jahr 2003 ordnete das Bundesamt für Sozialversicherungen die Liquidation der Stiftung an.

2012, knapp zehn Jahre später, reichte die Stiftung Sicherheitsfonds BVG eine Klage gegen die vier Stiftungsräte (unter Solidarhaftung), den Vermögensverwalter (Trader) sowie die Kontrollstelle ein.

In 2015 wies das Sozialversicherungsgericht Zürich die Klage ab. Dagegen erhob der Sicherheitsfonds BVG Beschwerde beim Bundesgericht für sozial-rechtliche Angelegenheiten.

Im Dezember 2016 hat das Bundesgericht die Beschwerde bezüglich der Verantwortlichkeiten der Stiftungsräte gutgeheissen. Die Beschwerde hinsichtlich der Schadensberechnung und -zurechnung ist an die Vorinstanz zurück gewiesen worden.



Bemerkung Investment-Consultant/Controller (Bundesgerichtsurteil)

Berücksichtigte Normen:

Haftung nach Art. 52 BVG (Organhaftung)

Rückgriff (Regress) nach Art. 56a BVG; Anspruch der Stiftung Sicherheitsfonds BVG.

Voraussetzungen für eine Haftung der Organe:

- Schaden
- Missachtung einer rechtlichen Vorschrift
- Verschulden (Fahrlässig oder mit Vorsatz)
- Kausalzusammenhang

Grundsatz: Sicherheit der Anlagen und Führungsaufgabe des obersten Organs

Art. 71 Abs. 1 BVG: Das Stiftungsvermögen ist so zu verwalten, dass die Sicherheit der Anlagen, ein genügender Ertrag, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des Bedarfs der flüssigen Mittel gewährleistet ist.

Art. 50 Abs. 1 und Abs. 2 BVV 2: Die Vorsorgeeinrichtung muss ihre Anlagen sorgfältig auswählen, bewirtschaften und überwachen. Sie muss bei der Anlage in erster Linie darauf achten, dass die **Sicherheit** der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist.

Anlagereglement der BVG-Sammelstiftung: „Ertragssteigerungen dürfen nicht durch Inkaufnahme zusätzlicher Risiken erfolgen, wenn diese die Wahrscheinlichkeit der zukünftigen Leistungserbringung substantiell gefährden.“

(Kern-)Begründung des Bundesgerichts:

Zentraler Punkt der Beurteilung war die Risikofähigkeit der Sammelstiftung. Vor dem Hintergrund sinkender bzw. fehlender Risikofähigkeit wurde die Beibehaltung der Anlagestrategie bzw. der Wechsel auf eine aggressive Anlagestrategie als pflichtwidrige Anlagetätigkeit qualifiziert.

Bei der Beurteilung der Risikofähigkeit ist auf die Gesamtsituation abzustellen, wobei das Vorhandensein (oder eben Nichtvorhandensein) von Schwankungsreserven ein wesentliches Beurteilungselement darstellt.

Sehr aktive Anlagestrategien sind zwar nicht grundsätzlich unzulässig. Es wurde aber im konkreten Fall gegenüber dem Trader mit zu ungenauen Vorgaben gearbeitet und er wurde zu wenig beaufsichtigt.

Die bloße Einhaltung der Vorgaben der BVV 2 Vorgaben genügt nicht per se, sondern nur, wenn dabei auch weiterhin die allgemeinen Sicherheitsanforderungen gemäss Art. 71 BVG eingehalten werden.



Bemerkung Investment-Consultant/Controller (Bundesgerichtsurteil)

Einschätzung Complementa:

Das Urteil hat in der Vorsorgewelt durch einige Aussagen Verwunderung und auch Unbehagen ausgelöst. Vor allem die Argumentation, wonach als „goldene Regel“ Aktien mit rund einem Drittel Schwankungsreserven zu unterlegen seien, liegt quer zum fachtechnischen Verständnis der Vermögensanlagen im Generellen. Diese vom Bundesgericht erwähnte Regel schliesst auf eine Einzelbetrachtung einer spezifischen Anlagekategorie anstelle der Betrachtung des gesamten Portfolios unter der gängigen Berücksichtigung der Diversifikation. Ausserdem sind Aktien nicht die alleinige risikotragende Anlagekategorie einer üblichen Vermögensallokation. Bei der gängigen Bestimmung der benötigten Wertschwankungsreserven werden alle Anlagekategorien berücksichtigt, unter anderen auch die Aktienrisiken, aber im gesamten Portfoliokontext, inkl. Diversifikationseffekt.

Unser Erachtens darf dieses Urteil nicht in seiner ganzen Härte verallgemeinert werden, sondern muss vielmehr im Zusammenhang mit der spezifischen Situation der besagten Sammelstiftung und dem Handeln des Stiftungsrates gelesen werden. Zusammen mit der etwas gar ergebnisorientierten Begründung der Vorinstanz scheint dies das Bundesgericht zu einigen dezidierten Formulierungen veranlasst zu haben. Diese sollten nun aber nicht unkritisch verallgemeinert und als 1:1-Anleitung für sämtliche Pensionskassen entgegen genommen werden, sondern die aus dem Urteil abzuleitenden allgemeinen Erkenntnisse müssen - und dürfen - an die individuelle Situation des einzelnen Vorsorgewerkes bzw. Stiftungsrats angepasst werden.

Dies vorausgeschickt, sind folgende Lehren aus dem höchstrichterlichen Entscheid trotzdem beachtenswert:

- Bei einer Unterdeckung erscheint die Erhöhung des Risikos nicht angebracht und taugt insbesondere nicht als Sanierungsmassnahme;
- Entscheide gegen den Rat des Anlageexperten und das Anlagereglement, welche zur Erhöhung des Risikos führen, sind problematisch, vor allem bei einer Unterdeckung;
- „Spekulative“ Anlagen sowie intransparente Umsetzung der Vermögensanlagen sind heikel. Hier sind eine erhöhte Überwachung sowie striktere Vorgaben angebracht (Transparenz und risikokontrollierende Elemente wie Vorgabe von Benchmarks, Tracking Error Limiten, zulässige Anlagen etc.); falls auf spekulative Anlagen gesetzt werden soll, ist dies nur möglich, wenn diese a) nicht einen wesentlichen Teil der Asset Allokation ausmachen sowie b) entsprechende Wertschwankungsreserven vorhanden sind;
- Die Wahl der Vermögensanlagen ist allgemein primär an der Risikofähigkeit der Stiftung und an der Sicherheit der Leistungen auszurichten;
- Die regelmässige Überprüfung der Anlagestrategie ist dringend geboten, von Zeit zu Zeit auch in Form einer ALM Studie;
- Die blosser Einhaltung der BVV 2-Richtlinien alleine genügt nicht. Es muss vielmehr unter Berücksichtigung der spezifischen Situation der Vorsorgeeinrichtung die Einhaltung der Prinzipien von Art. 71 BVG (Sicherheit, Ertrag, angemessene Risikoverteilung, Deckung des voraussehbaren Liquiditätsbedarfs) gewährleistet sein.

Die Stiftungsräte unterliegen als oberstes Organ einer strengen Haftung. Durch umsichtige Umsetzung und regelmässige Überwachung kann der Sorgfalt jedoch Genüge getan werden. Das Gebot der Sicherheit ist selbstverständlich stets zu beachten, aber durchaus in einem Gesamtkontext und nicht zwingend auf der Ebene der Einzeltitel bzw. Anlagekategorien.

Complementa Investment-Controlling AG

Gaiserwaldstrasse 14, Postfach
9015 St. Gallen

Telefon +41 71 313 84 84
Website www.complementa.ch

Büro Zürich

Gartenstrasse 32
8002 Zürich

Kontakt

Thomas Breitenmoser
Leiter Investment-Consulting/Controlling



Disclaimer

Obwohl Complementa mit aller Sorgfalt auf die Richtigkeit der veröffentlichten Informationen achtet, kann für die inhaltliche Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen keine Gewähr übernommen werden. Complementa behält sich ausdrücklich vor, jederzeit Inhalte ohne Ankündigung ganz oder teilweise zu ändern, zu löschen oder zeitweise nicht zu veröffentlichen.

Haftungsansprüche gegen Complementa wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, die aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der veröffentlichten Informationen, durch Missbrauch der Verbindung oder durch technische Störungen entstanden sind, werden ausgeschlossen.